



# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

36. Jahrgang

Ausgabetag: 05.10.2022

Nr. 32

## Inhalt:

## Seite:

- Bekanntmachung der Satzung vom 04.10.2022 zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 29.06.2017 223 - 227
- Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf betr. Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Niederrhein – Ufort- Osterath (EnLAG, Vorhaben Nr. 14) im Genehmigungsabschnitt Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung), Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot der Amprion GmbH 228 - 234

### **Impressum:**

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.  
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,  
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

**Satzung vom 04.10.2022**  
**zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der**  
**Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 29.06.2017**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg am 27.09.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder - bezüglich der Regelung des § 12 Ziffer 8 (vormals 7) mit der nach § 46 Abs. 2 GO erforderlichen Zweidrittelmehrheit – die folgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2021, wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 8**

Anregungen und Beschwerden

1. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt Rheinberg, die oder der seit mindestens drei Monaten in Rheinberg wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Rheinberg an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheinberg fallen.

**§ 2**

Die Absätze 4, 7 und 8 des § 12 erhalten folgende Fassung:

**§ 12**

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit in Höhe der in § 3a der Entschädigungsverordnung festgelegten Beträge berechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Stundenpauschalsatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Stundenpauschalsatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Stundenpauschalsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschlags eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Keine Kinderbetreuungskosten werden für Zeiträume erstattet, für die Verdienstaufschlag gezahlt wird, weil in diesen Fällen die Kinderbetreuung üblicherweise geregelt ist und kein besonderer Nachteil durch die Ratstätigkeit entsteht.
  - f) Verdienstaufschlag und Stundenpauschalsatz werden für höchstens 8 Stunden pro Tag gewährt.
  - g) Der Stundenpauschalsatz wird in Höhe des bisherigen Regelstundensatzes nach § 3a Abs. 2 der Entschädigungsverordnung festgesetzt.
7. Dienstreisen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin, der Ratsmitglieder oder der sachkundigen Bürger / Bürgerinnen gelten als generell durch den Rat genehmigt, soweit die Dienstreise zur Wahrnehmung der üblichen Dienstgeschäfte bzw. im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich ist und sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Das gleiche gilt für den genannten Personenkreis und unter den gleichen Voraussetzungen für Auslandsdienstreisen bis zu einer Dauer von 2 Werktagen; jede dieser Auslandsdienstreisen ist jedoch dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin vorab in geeigneter Form anzuzeigen. Bei Auslandsdienstreisen über einen Zeitraum von mehr als 2 Werktagen ist eine Genehmigung des Haupt- Finanz- und Personalausschusses erforderlich.

Vorherige Ziffer 7 wird zu Ziffer 8

- 8. Von der Möglichkeit, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten können, wird für sämtliche Ausschüsse mit Ausnahme der unter Ziffer 5 genannten Ausschüsse Gebrauch gemacht.

### § 3

§16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 16**  
Öffentliche Bekanntmachung

2. Das Amtsblatt der Stadt Rheinberg erscheint je nach Bedarf und kann kostenlos beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, abgeholt oder von der Homepage der Stadt Rheinberg unter <https://www.rheinberg.de/de/inhalt/amtsblatt/> heruntergeladen werden. Bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

**Artikel II**

Die Zuständigkeit als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 29.06.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2020, wird wie folgt geändert.

**§ 1**

Die Absätze 1 und 3 des § 3 werden wie folgt geändert:

**§ 3**  
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

- (1) (...) Darüber hinaus obliegen dem Ausschuss
- a) ...
  - b) ...
  - c) die Beratung von Organisationsangelegenheiten im Sinne des § 61 GO
  - d) die Beratung über die Veränderung des beamtenrechtlichen Grundverhältnisses oder das Arbeitsverhältnis einer Fachbereichsleitung zur Gemeinde (...)
- (3) Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
- a) ...
  - b) ...
  - c) die Aufgaben nach § 8 der Hauptsatzung (Anregungen und Beschwerden)
  - d) ...

**§ 2**

§ 11 Abs. 1 wird um Buchstabe f) ergänzt:

**§ 11**  
Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur

- (1) Der Ausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
- a) ...
  - b) ...
  - c) ...
  - d) ...
  - e) ...
  - f) Digitales

**§ 3**

§ 16 Abs. 1 wird unter Buchstabe d) folgendermaßen geändert:

**§ 16**  
**Bürgermeister / Bürgermeisterin**

(1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin entscheidet in den ihm / ihr gesetzlich, durch die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates oder eines Ausschusses übertragenen Angelegenheiten sowie in Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO). Was als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ anzusehen ist, wird unter dem Vorbehalt des § 41 Abs. 3 GO dem pflichtgemäßen Ermessen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin überlassen. „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind u.a. auch:

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) Vergaben nach den Vergabevorschriften. Über durchgeführte Vergaben über 7.500 € ist der thematisch zuständige Fachausschuss in zu vereinbarem Umfang zu unterrichten.
- e) ...
- f) ...
- g) ...
- h) ...
- i) ...
- j) ...
- k) ...

**Artikel III**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 27.09.2022 beschlossene Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, 04.10.2022

  
Heyde  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf  
Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes  
(EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für  
das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-  
Höchstspannungsleitungsverbindung Niederrhein – Uffort- Osterath (EnLAG,  
Vorhaben Nr. 14) im Genehmigungsabschnitt Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde  
– Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung), Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot  
der Amprion GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 25.05.01.01 – 05/22  
Düsseldorf, den 30.09.2022

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44263 Dortmund, Robert-Schuman-Straße 7 hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Gegenstand dieses Vorhabens sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Neubau 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungsprovisorium, Bl. 4214 Pkt. Voerde – Pkt. Budberg
- Neubau 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4214 Pkt. Voerde – Pkt. Friedrichsfeld/KÜS Friedrichsfeld und KÜS Budberg/Pkt. Benderweg – Pkt. Budberg
- Rückbau 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungsprovisorium, Bl. 4214 Pkt. Voerde – Pkt. Budberg nach Inbetriebnahme des Erdkabelpiloten
- Neubau Kabelübergabestation Friedrichsfeld, Stations-Nr. 01474
- Neubau Kabelübergabestation Budberg, Stations-Nr. 01475
- Neubau 380-kV-Höchstspannungserdkabelanlage, Bl. 4237 KÜS Friedrichsfeld – KÜS Budberg
- Neubau 110-kV-Hochspannungserdkabelanlage, Bl. 1521 Pkt. Friedrichsfeld – Pkt. Benderweg inkl. Anbindung an 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 2435 Ossenbergr – Pkt. Eversael im Pkt. Eversael-West

einschließlich alle hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die zur Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen dienen (z.B. Sicherung von Zuwegungen, Bauflächen sowie Änderung angrenzender Leitungen). Hinzu treten weitere Vorhabenbestandteile wie insb. Rückbaumaßnahmen an bestehenden Leitungsverbindungen.

Hierfür soll in dem Abschnitt zwischen UA Niederrhein und Pkt. St. Tönis eine entsprechende 110-/380-kV-Verbindung aus mehreren Leitungsabschnitten errichtet bzw. bestehende Leitungen geändert werden. Den jeweiligen Leitungsabschnitten sind Amprion-interne Bauleitnummern (Bl.) zugeordnet (z. B. Bl. 4237, Bl. 4214).

Aus verfahrenstechnischen Gründen ist der Planungsbereich in drei Planungsbereichen unterteilt

- Wesel – Voerde (UA Niederrhein – Pkt. Voerde)
- Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung)
- Rheinberg – Krefeld (Pkt. Budberg – Pkt. St. Tönis)

Gegenstand des hier beantragten Planfeststellungsverfahrens ist ausschließlich der Planungsbereich Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg inkl. Rheinquerung), Provisorium und Erdkabelpilot.

Die Planungsabschnitte „Wesel – Voerde“ und „Rheinberg – Krefeld“ (Abschnitt Wesel – Voerde zwischen der UA Niederrhein/Wesel – Pkt. Voerde sowie Abschnitt Rheinberg – Krefeld zwischen dem Pkt. Budberg – St. Tönis) sind Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens („Binnenland“). Dieses Planfeststellungsverfahren wurde bereits im Mai 2020 durch die Bezirksregierung Düsseldorf erörtert und ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Bauausführung für den Genehmigungsabschnitt „Binnenland“ soll voraussichtlich 2024 abgeschlossen sein.

Das im vorliegenden Genehmigungsabschnitt Voerde – Rheinberg beantragte Vorhaben besteht aus dem Freileitungsprovisorium, das als temporäre Freileitung ausgeführt wird, und dem Erdkabelpiloten, welches letztendlich den dauerhaften Lückenschluss mit dem Genehmigungsabschnitt „Binnenland“ darstellen wird. Davon umfasst sind die jeweils entsprechenden Folgemaßnahmen.

Tabelle 1: Übersicht über die Maßnahmen und betroffenen Kommunen für das Provisorium

Bezeichnung	Unterabschnitt	Bauklasse	Stromkreise	Neubaumasten	Rückbaumasten	Länge [km]	Kommune	Netzbetreiber
Bl. 4214	Pkt. Voerde – Pkt. Budberg	Neubau Höchstspannungsfreileitungsprovisorium	1 x 380 kV, 1 x 110 kV sowie 1 x 220 kV (zwischen Pkt. Eversael – Pkt. Budberg)	50* (Maste P1 – P48, Mast 12, Mast 38)	-	ca. 10,2	Voerde, Rheinberg	Amprion, Westnetz
Bl. 2339 ergänzend <sup>1</sup>	Pkt. Voerde – Pkt. Budberg	Rückbau Höchstspannungsfreileitung	1 x 220 kV, 1 x 110 kV	-	45 (Maste 174 – 217, 202A)	ca. 10,2	Voerde, Rheinberg	Amprion, Westnetz
Bl. 4214	Pkt. Voerde – Pkt. Budberg	Rückbau Höchstspannungsfreileitungsprovisorium nach Inbetriebnahme Kabelpilot	1 x 380 kV, 1 x 110 kV sowie 1 x 220 kV (zwischen Pkt. Eversael – Pkt. Budberg)	-	48 (Maste P1 – P48)	ca. 9,5	Voerde, Rheinberg	Amprion, Westnetz

\* davon 48 Masten provisorisch (Maste P1 – P48) und zwei Masten dauerhaft (Masten 12 und 38)

<sup>1</sup> Die Vorhabenträgerin vertritt – im Einklang mit dem herrschenden Auslegungsverständnis in der Literatur, dem sich ganz aktuell auch das BVerwG (BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2021 – 4 A 4/19 –, Rn. 43) angeschlossen hat<sup>1</sup> – die Auffassung, dass der Rückbau einer (bestehenden) Leitung nicht der Planfeststellungspflicht nach § 43 Abs. 1 EnWG unterfällt.



Tabelle 2: Übersicht über die Maßnahmen und betroffenen Kommunen für den Erdkabelpiloten

Teilabschnitt Nr.	Unterabschnitt Nr.	Bezeichnung	Unterabschnitt	Bauklasse	Stromkreise	Neubaumasten	Länge [km]	Kommune	Netzbetreiber
I	Ia	Bl. 4214	Pkt. Voerde – KÜS Friedrichsfeld	Freileitung	2 x 380 kV	Mast 13	0,7	Voerde	Amprion
	Ib		Pkt. Voerde – Pkt. Friedrichsfeld	Freileitung	2 x 110 kV		0,1	Voerde	Westnetz
II	-	Stations-Nr. 01474	KÜS Friedrichsfeld	Kabelüber-gabe-station	2 x 380 kV	-	-	Voerde	Amprion
III	IIIa	Bl. 4237	KÜS Friedrichsfeld – KÜS Budberg	Erdkabel	2 x 380 kV	-	10,3	Voerde, Rhein-berg	Amprion
	IIIb	Bl. 1521	Pkt. Friedrichsfeld – Pkt. Benderweg	Erdkabel	2 x 110 kV	-	10,9	Voerde, Rhein-berg	Westnetz
IV	-	Bl. 2435 <sup>1</sup>	Pkt. Eversael West	Freilei-tung	-	Mast 1012	-	Rhein-berg	-
V	-	Stations-Nr. 01475	KÜS Budberg	Kabel-über-gabe-station	2 x 380 kV	-	-	Rhein-berg	Amprion
VI	VIa	Bl. 4214	KÜS Budberg – Pkt. Budberg	Freilei-tung	2 x 380 kV	-	0,5	Rhein-berg	Amprion
	VIb		Pkt. Benderweg – Pkt. Budberg	Freilei-tung	2 x 110 kV		0,4	Rhein-berg	Westnetz

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG a. F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlage P.1.1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	31.08.2022
Anlage P.8	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV	Amprion GmbH	März 2022

Anlage P.9.1	Geräuschgutachten (Geräuschprognose und Messbericht)	TÜV Hessen	02.09.2022
Anlage P.11, Teil A	Erläuterungsbericht Umweltstudie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2022
Anlage P.11, Teil B	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	August 2022
Anlage P.11, Teil C	NATURA 2000 - Verträglichkeitsstudien	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	August 2022
Anlage P.11, Teil D	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	August 2022
Anlage P.11, Teil E	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	August 2022
Anlage P.11, Teil F	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	August 2022
Anlage P.13.4	Fachbeitrag Umwelt Kabelpilot	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	August 2022

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **24.10.2022** bis **23.11.2022 (einschließlich)**

**im Rathaus der Stadt Rheinberg,**

**Kirchplatz 10,**

**47495 Rheinberg**

**Raum 248**

während der allgemeinen Dienststunden

**Montag bis Freitag**

**von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

**Montag bis Mittwoch**

**von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

**Donnerstag**  
**von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://url.nrw/offenlage>) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **07.12.2022**, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die

Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, die

Stadt Voerde, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, oder die

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde)

schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude „Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf“. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.**

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de) . Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de) .

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

3. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 Abs. 2 UVPG i. V. m. §73 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und die-

jenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert.

Die Daten erhält neben der Planfeststellungsbehörde auch die Vorhabenträgerin.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. § 43 EnWG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag  
gez. Böhnke